

Anlage 2 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Bremen (zu § 2 Abs. 2)

Inhalt

- 2.1. Zusatzbezeichnung Akupunktur
- 2.2. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde
- 2.3. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin
- 2.4. Zusatzbezeichnung Dermatologie
- 2.5. Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
- 2.6. Zusatzbezeichnung Homöopathie
- 2.7. Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie (Physiotherapie)
- 2.8. Zusatzbezeichnung Reptilien
- 2.9. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
- 2.10. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
- 2.11. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde

ZUSATZBEZEICHNUNG AKUPUNKTUR

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren im folgenden Sinne:
Die Akupunktur ist eine Diagnose- und Therapiemethode, um durch Nadelung spezifischer Punkte energetische Funktionszusammenhänge zu erkennen und zu therapieren.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre.

III. Weiterbildungsgang

- A. Innerhalb von mindestens drei höchstens jedoch fünf Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF- (Akademie für tierärztliche Fortbildung) anerkannten Stunden erbracht, wobei auch bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.
- B. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines in der entsprechenden Art des Naturheilverfahrens erfahrenen Tierarztes beschäftigt und sie angewandt hat.
- C. Nachweis einer fachbezogenen Arbeit.
- D. Nachweis über ein Referat, wobei es sich bei diesem Referat und der unter Abschnitt C. genannten Arbeit um zwei verschiedene Themen handeln muß.
- E. Nachweis von 5 Falldokumentationen.

Anlage 2.2. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG AUGENHEILKUNDE

I. Aufgabenbereich

Augenheilkunde bei Tieren.

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.1. Theoretische und praktische Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Augenheilkunde der Tiere befassen.
- 2. Tätigkeit in einer Fachklinik oder Fachpraxis im In- und Ausland unter der Anleitung eines Spezialisten dieses Fachgebietes.
- B. Nachweis der Teilnahme (50 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Augenheilkunde. Bei Teilnahme an anderen augenheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörer-Veranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt Anerkennung durch die Tierärztekammer. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

C. Nachweis von mindestens 50 Fällen einer kontrollierten, kompletten Untersuchung am Auge mit selbständiger und erfolgreicher Befundung. Nachweis von mindestens je 30 selbständig durchgeführten Operationen am äußeren und inneren Auge (siehe Leistungskatalog).

IV. Wissensstoff

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Tieren. Besonders zu beherrschen sind direkte und indirekte Ophthalmoskopie, Spaltlampenmikroskopie, Fundusfotographie, Gonioskopie und Tonometrie.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
3. Praxen und Kliniken unter Leitung eines Tierarztes mit der Bezeichnung Augenheilkunde.

VI. Leistungskatalog

1. Untersuchungsverfahren, die der Weitergebildete beherrscht und geübt haben muß:

Direkte Ophthalmoskopie.
Indirekte Ophthalmoskopie.
Spaltlampenmikroskopie.
Fundusfotografie.
Gonioskopie.
Tonometrie.

Vollständige, selbständige und erfolgreich durchgeführte Augenuntersuchung bei mindestens 50 Hunden, 30 Katzen und 25 Pferden.

2. Operationen und Verrichtungen.

Jeder Operation und Verrichtung wird eine bestimmte Punktzahl zugeordnet. Während der testierten Weiterbildung soll der Weiterbildende mindestens 16 unterschiedliche dieser 26 Operationen und Verrichtungen ausgeführt und sie so oft durchgeführt haben, daß er vor der Zulassung zum Fachgespräch eine Mindestpunktzahl von 6.500 erreicht hat.

1.	Hornhautnaht	50 Punkte.
2.	Oberflächliche Keratektomie	30 Punkte.
3.	Nickhautschürze*	10 Punkte.
4.	Bindehautschürze	20 Punkte.
5.	Gestielter Bindehautlappen	20 Punkte.
6.	Entropiumoperation	50 Punkte.
7.	Ektropiumoperation	50 Punkte.
8.	Lidplastik	30 Punkte.
9.	Bulbusexstirpation*	50 Punkte.
10.	Nickhautdrüsenoperation	20 Punkte.
11.	Nickhautektropiumoperation	30 Punkte.
12.	Distichiasisoperation	50 Punkte.
13.	Trichiasisoperation	50 Punkte.
14.	Kanthotomie	20 Punkte.
15.	Linsenextraktion (intrakapsulär)	100 Punkte.
16.	Linsenextraktion (extrakapsulär)	100 Punkte.
17.	Tarsorrhaphie	30 Punkte.
18.	Ductus parotideus - Transposition	100 Punkte.
19.	Retrobulbäre Injektion*	10 Punkte.
20.	Leitungsanästhesie oder -akinesie am Auge*	10 Punkte.
21.	Parazentese der Vorderkammer	10 Punkte.
22.	Nasenfaltenexstirpation	30 Punkte.
23.	Tränennasenkanalplastik	40 Punkte.
24.	Subkonjunktivale Injektion*	10 Punkte.
25.	Bindehautkürettage	10 Punkte.
26.	Tränenkanal sondieren oder spülen*	10 Punkte.

Die mit * gekennzeichneten Tätigkeiten mindestens einmal am Pferd.

Es können auch mehrere dieser Leistungen während einer Operation (zum Beispiel Kanthotomie und Hornhautnaht nach Linsenextraktion) erbracht werden. Außerdem sind Übungsoperationen an Tötungstieren möglich, maximal sind jedoch 650 Punkte anrechenbar. Die Teilnahme an Mikrochirurgiekursen können nach Vorlage des Übungsprogrammes sowie der Teilnahmebestätigung teilweise von der Tierärztekammer angerechnet werden.

Anlage 2.3. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG BIOLOGISCHE TIERMEDIZIN

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren im folgenden Sinne:
Die Biologische Tiermedizin umfaßt außer Elementen von Homöopathie und Akupunktur sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nichtarzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft. Relevant sind derzeit:

(a) die Organotherapie mit:

1. Frischzellentherapie.

Bei der Frischzellentherapie dienen Frischzellen und Frischzellpräparate in Form von Injektionsimplantationen fetaler oder juveniler Zell- oder Gewebssuspensionen zum Zwecke der Regeneration, Reparatur und Immunstimulation.

2. Organextrakttherapie.

Die Organextrakttherapie (wie aus Thymus) ist eine Arzneimitteltherapie mit Organ- oder Gewebeextrakten in der Regel mit niedrigmolekularen Organlysaten, Filtraten, Ultrafiltraten und anderen Aufbereitungen aus Organen von gesunden, kontrollierten und speziellen Spendertieren. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen kausal zu beeinflussen, immunologische Dysbalancen zu beeinflussen und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.

3. Zytoplasmatische Therapie.

Die zytoplasmatische Therapie ist eine Arzneimitteltherapie mit nach dem Molekulargewicht standardisierten makromolekularen Organlysaten aus gesunden, tierischen Organen nach einem speziellen Herstellungsverfahren unter Säure-Dampf-Vacuum-Hydrolyse. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen wieder zu normalisieren, Selbstheilungsvorgänge und Repairmechanismen kausal zu induzieren und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.

(b) Homotoxikologie.

Die Homotoxikologie ist eine mit unterschwelligen oder geringfügig überschweligen Reizen arbeitende Stimulations- und Regulationstherapie mit einem im Arzneiversuch an Gesunden, aus Toxikologie und Tierversuch erkannten Wirkungsbild der Arzneimittel sowie Dosierung in abgestuften Verdünnungen.

(c) Neuraltherapie.

Die Neuraltherapie dient der Behandlung von Schmerzzuständen, funktionellen Störungen und Erkrankungen mit einem Lokalanästhetikum über das Nervensystem.

(d) Phytotherapie.

Bei der Phytotherapie handelt es sich um eine medikamentöse Heilart mit Arzneimitteln, die aus Extrakten von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen (nach dem deutschen

Arzneibuch)

hergestellt werden.

(e) Biophysikalische Therapie.

Im Gegensatz zur physikalischen Medizin (Thermo-, Hydro-, Bewegungs- und Massagetherapie) lassen sich zu den biophysikalischen Therapieformen Verfahren rechnen, deren Agentien physikalisch-technisch oder chemisch-physikalisch

hergestellt werden. Für die Tiermedizin sind derzeit energetische Therapieformen, wie Laser- und Magnetfeldanwendung, und von den verschiedenen Formen der Sauerstofftherapie lediglich die Ozon-Sauerstoff-Therapie relevant.

1. Ozon-Sauerstofftherapie.

Ozon-Sauerstoff-Gemische sind in der Medizin sowohl in gasförmiger als auch in gelöster Form in Gebrauch. Die systemische Anwendung dient zur Durchblutungsförderung, die lokale Anwendung zur Säuberung und Desinfektion von Körperhöhlen, Geweben und Wunden sowie zur Förderung der Wundheilung.

2. Laser- und Magnetfeldtherapie.

Unter Laser-Magnetfeld-Therapie versteht man die medizinisch therapeutische Nutzung des physikalischen Strahlen- und Wellenspektrums (Photonen und Elektro-/magnetische Felder). Dazu zählen im weitesten Sinne inhärentes und kohärentes Licht (Infrarot-, UV-, Laser-, Röntgen unter anderem) und sämtliche Formen des Magnetismus und Elektromagnetismus. Hiermit wird eine lokale bzw. regionale Stimulation und Aktivierung von Haut und Geweben erreicht.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Innerhalb von mindestens drei höchstens jedoch fünf Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF-anerkannten Stunden erbracht, wobei auch bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.

B. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines in der entsprechenden Art des Naturheilverfahrens erfahrenen Tierarztes beschäftigt und sie angewandt hat.

C. Nachweis einer fachbezogenen Arbeit.

D. Nachweis über ein Referat, wobei es sich bei diesem Referat und der unter Abschnitt C. genannten Arbeit um zwei verschiedene Themen handeln muß.

E. Nachweis von 5 Falldokumentationen.

Anlage 2.4. (zu § 2 Abs. 2)

**ZUSATZBEZEICHNUNG
DERMATOLOGIE**

I. Aufgabenbereich

Dermatologie bei Tieren.

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Theoretische und praktische Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Dermatologie der Klein- und Großtiere befassen. 1/2 Jahr in einem Institut für (Tier-) Pathologie mit umfangreicher dermatologischer

- Untersuchungstätigkeit kann anerkannt werden.
2. Tätigkeit in einer Fachklinik oder Fachpraxis im In- und Ausland unter der Anleitung eines Spezialisten dieser Bezeichnung.
 3. Nachweis der Teilnahme (50 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Dermatologie. Bei der Teilnahme an anderen dermatologischen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörer-Veranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt die Anerkennung durch die Tierärztekammer. Die Teilnahme an solchen anderen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

IV. Wissensstoff

Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten bei Klein-, Heim- und Großtieren. Besonders zu beherrschen sind:

- Probenentnahmen (Biopsie, Abstriche, Geschabsel, parasitologische, bakteriologische und mykologische Probenentnahmen, Aufbereitung und Versand von Proben).
- Beurteilung von zytologischen und mikrobiologischen Präparaten.
- Durchführung und Beurteilung von Allergietests.
- besondere endokrinologische, immunologische und mikrobiologische Kenntnisse.

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
3. Kliniken und Praxen unter Leitung eines Tierarztes mit der Bezeichnung Dermatologie.

Anlage 2.5. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG HYGIENE- UND QUALITÄTSMANAGEMENT IM LEBENSMITTELBEREICH

I. Aufgabenbereich

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich befaßt sich mit der Etablierung und Überwachung von Systemen, die die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie die Umweltverträglichkeit der Produktion gewährleisten. Dabei kommen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Codex Alimentarius Kommission (HACCP-(Hazard Analysis Critical Control Point) System) und der Normenreihe DIN/ISO 9000 ff., EN 14000 und EN 45001 ff. zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Nachweis über die Tätigkeit als Tierarzt für mindestens 2 Jahre in Lebensmittelgewinnungs-, be-, oder -verarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten und anderen Eigenkontrollmaßnahmen wie HACCP-Systemen oder Qualitätsmanagementsystemen nachzuweisen.
- B. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden im Bereich Lebensmittel sowie über die Teilnahme an mindestens 40 Fortbildungsstunden in den Bereichen HACCP-Systeme sowie Hygiene- und Qualitätsmanagement. Auf die zuletzt genannten Fortbildungsstunden können bis zu 10 Stunden im Bereich Akkreditierung nach EN 45001 ff. angerechnet werden. Die nachgewiesenen Fortbildungsstunden dürfen nicht früher als 5 Jahre vor dem Antrag auf Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.

IV. Wissensstoff

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung.
2. Eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex Alimentarius Kommission, von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN/ISO 9000 ff. und von Umweltmanagementsystemen nach EN 14000.
3. Eingehende Kenntnisse der Anforderungen an und der praktischen Durchführung von Produkt-, Verfahrens- und System-Audits sowie der Dokumentation und statistischen Absicherung in Qualitätsmanagementsystemen.
4. Eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen und der Überwachung der Prüfmittel.
5. Grundlegende Kenntnisse der Anforderungen an Prüflaboratorien nach EN 45001 ff..

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Veterinärämter und Veterinäruntersuchungsämter mit Aufgaben in der Hygieneüberwachung sowie Lebensmittelgewinnungs-, -be- oder -verarbeitungsbetriebe.
3. Institute oder Institutionen des In- und Auslandes mit vergleichbarer Aufgabenstellung, soweit diese mit dem Weiterbildungsgang übereinstimmen. Die Institute oder Institutionen müssen den Anforderungen an entsprechende deutsche Einrichtungen genügen.

Anlage 2.6. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG HOMÖOPATHIE

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren im folgenden Sinne:
Die Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Similiregel. Das Therapieprinzip ist die spezifische Regulation. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem im homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren therapeutisch angewendet.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Innerhalb von mindestens drei höchstens jedoch fünf Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an für die entsprechende Zusatzbezeichnung durchgeführten Kursen mit mindestens 120 ATF-anerkannten Stunden erbracht, wobei auch bis zu 30 Stunden humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.

B. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines in der entsprechenden Art des Naturheilverfahrens erfahrenen Tierarztes beschäftigt und sie angewandt hat.

C. Nachweis einer fachbezogenen Arbeit.

D. Nachweis über ein Referat, wobei es sich bei diesem Referat und der unter Abschnitt C.

genannten Arbeit um zwei verschiedene Themen handeln muß.

E. Nachweis von 5 Falldokumentationen.

Anlage 2.7. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG PHYSIKALISCHE THERAPIE (PHYSIOTHERAPIE)

I. Aufgabenbereich

Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren.
- B. Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) über Behandlungen mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie.
- C. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich physikalische Therapie mit insgesamt 80 Stunden. Es können 50 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie.
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten.
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen.
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen.
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie.
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren.
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
2. Institute und tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Anlage 2.8. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG

REPTILIEN

I. Aufgabenbereich

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Reptilien.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.1. Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit entsprechendem Patientengut und / oder 1-2 Jahre
2. tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlichen geleiteten Zoos, Tierparks oder eine ähnliche Einrichtung 1-2 Jahre.

Eine Tätigkeit an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B. Nachweis der Teilnahme (20 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Reptilienkrankheiten. Bei Teilnahme an anderen reptilienrelevanten Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörer-Veranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt Anerkennung durch die Tierärztekammer. Die Teilnahme an solchen anderen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

C. Nachweis von mindestens 50 dokumentierten Behandlungsfällen, aus allen in Abschnitt IV. genannten Bereichen.

IV. Wissensstoff

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia).
2. Artgerechte Haltung undaltungsbedingungen.
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie.
4. Fortpflanzung und Aufzucht.
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Reptilien einschließlich der Prophylaxe, Therapie, klinischen und postmortalen Diagnostik.
6. Spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien.
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes.
8. Gutachterliche Tätigkeit.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut.
3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks und ähnliche Einrichtungen.
4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet.
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Anlage 2.9. (zu § 2 Abs. 2)

**ZUSATZBEZEICHNUNG
TIERÄRZTLICHE BESTANDBETREUUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG
IM ERZEUGERBETRIEB - RIND**

I. Aufgabenbereich

Die "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb" befaßt sich mit der integrierten tierärztlichen Betreuung von lebensmittelproduzierenden, tierhaltenden Betrieben. Diese dient vor allem der Sicherung von Prozeß- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozeßqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Nachweis der integrierten Betreuung von mindestens einem Rinderbestand (Milch/Fleisch) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.
- B. Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre. Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf ITB (production medicine), Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement oder Umweltmanagement ausgerichtet sein. Sie müssen dementsprechend, soweit sie die angewandte Qualitätssicherung, ITB oder angewandtes Umweltmanagement betreffen, Kontrollpunkte und Indikatoren in den jeweiligen Bereichen, deren Anwendung sowie Maßnahmen und Hilfsmittel berücksichtigen.

IV. Wissensstoff

- 1. Grundlegende Kenntnisse der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung.
- 2. Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:
 - Milchqualität, Melktechnik, Melkhygiene und vergleichbare Themen.
 - Mastitis- Bestandssanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung.
 - Herdenfruchtbarkeit/Reproduktion.
 - Jungviehaufzucht.
 - Epidemiologie.
 - Ethologie-/Tierschutz.
 - Tierhaltung (insbesondere Tierkomfort, Stallhygiene, Stallluft, Technopathien).
 - Fütterung und Leistung.
 - Infektions- und Invasionsprophylaxe, Sanierungsverfahren.
 - EDV für Tierärzte.
 - Tierärztliches Controlling (Prozeß- und Produktqualität).
 - Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft (insbesondere Kosten-/Erlösfaktor, Kosten-Nutzen-Analyse).
 - Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Eigenkontrollsysteme (allgemeine DIN/ISO 9000 ff., Hazard Analysis Critical Control Point System).
 - Gefahren für den Menschen durch Lebensmittel tierischer Herkunft.
 - Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis.
 - Klauengesundheit.
 - Umweltmanagement (EN 1400 insbesondere).
- 3. Rechtliche Vorschriften insbesondere im Bereich Tierseuchen, Tierschutz, Arzneimittel- und Futtermittel.

V. Weiterbildungsstätten

- 1. Tierärztliche Praxis, Klinik oder Tiergesundheitsdienst mit umfangreichem Anteil an Rinderbeständen.
- 2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten.
- 3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Anlage 2.10. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG TIERÄRZTLICHE BETREUUNG VON PFERDESPORTVERANSTALTUNGEN

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanten Angelegenheiten).

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Mindestens 10 Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes.
2. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden.

IV. Wissensstoff

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen, einschließlich Tierschutz.
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes.
3. Narkose eines Notfallpatienten.
4. Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten.
5. Erkennung und Beurteilung von Leistungsbegrenzungen bei Pferden während des Einsatzes.
6. Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampflätzen.
7. Pferdekontrollprogramm.
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren.
9. Gesundheitskontrolle bei Distanzritten.
10. Entnahme von Dopingproben.
11. Artgerechte Pferdehaltung.
12. Pferdetransporte.
13. Sportmedizinische Untersuchungen über die Eignung der entsprechenden Nutzungsart.
14. Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften.
15. Regelwerke der Pferdesportverbände.

Anlage 2.11. (zu § 2 Abs. 2)

ZUSATZBEZEICHNUNG ZAHNHEILKUNDE

I. Aufgabenbereich

Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Tieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.1. Theoretische und praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der konservierenden, prothetischen, parodontalen, kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Therapie von Mißbildungen und Erkrankungen der Maulhöhle und der Zähne in einer Zahnstation einer Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung, die eine Zahnstation unterhält.
2. Tätigkeit in einer Fachklinik oder Fachpraxis im In- und Ausland unter der Anleitung eines Spezialisten dieses Fachgebietes.
- B. Nachweis der Teilnahme (50 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Tierzahnheilkunde. Bei Teilnahme an anderen zahnheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörer-Veranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt Anerkennung durch die Tierärztekammer. Die Teilnahme an solchen anderen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.
- C. Nachweis von mindestens 50 dokumentierten Behandlungsfällen, aus allen in Abschnitt IV. genannten Bereichen.

IV. Wissensstoff

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des stomatognathen Systems. Insbesondere sind zu beherrschen: Methoden konservierender und prothetischer Wiederherstellung von Zähnen einschließlich Werkstoffkunde, Genese, gegebenenfalls Genetik von kieferorthopädischen Anomalien, parodontalen und traumatischen Erkrankungen, kieferchirurgische Methoden; Instrumentenkunde.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
3. Praxen und Kliniken unter Leitung eines Tierarztes mit der Bezeichnung Zahnheilkunde.